

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 106

Wintersemester 2023/24

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	3
Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt Vom 17. Januar 2024.....	23
Impressum.....	25

**Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs
„Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und
Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) iVm §§ 6 Abs. 1, 3 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 01. Januar 2005 (GBL.S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBL. S.649, 650), erlassen die Fachhochschule Erfurt und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg folgende für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 02.08.2023 gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident hat die Studiengangsspezifischen Bestimmungen am 18.12.2023 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Theorie-Praxis-Transfer
- § 7 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis
- § 8 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräfttreten
- Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2 Praxisordnung (PraO-BAJSA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört auch die Praxisordnung (PraO-BAJSA / Bbgl. – Anlage 2), die alle Regelungen für die Praxismodule beschreibt.

§ 2 Studienziel

- (1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Jüdische Soziale Arbeit führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Sozialen Arbeit zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche psychosoziale Zusammenhänge und individuelle und soziale Problemlagen zu erkennen und zu verstehen; zugleich erlangen sie jene Flexibilität, Kreativität und Dialogfähigkeit, die in den Arbeitsfeldern der Profession notwendig ist, um Hilfe- und Unterstützungsprozesse zielgerichtet und wirkungsorientiert zu implementieren, zu moderieren, zu steuern und durchzuführen. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen politischer Prozesse, des sozialen und des demographischen Wandels auf Lebenslagen zu erkennen, die Folgen zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu benennen.
- (3) Das Studium der Jüdischen Sozialen Arbeit verbindet die Disziplinen der Sozialen Arbeit und der Jüdischen Studien miteinander. Der Studiengang ist auf Studierende ausgerichtet, denen es wichtig ist, Soziale Arbeit auf der Basis eines jüdischen Glaubens in Gemeinschaft zu studieren und gleichzeitig methodische Kompetenzen bezogen auf relevante Bereiche modernen jüdischen Lebens zu erwerben.
- (4) Das Studium befähigt zu Tätigkeiten in zentralen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt
- Behörden und Ämtern, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter und Migrationsberatungsstellen.
 - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens).
 - Schulen und Bildungseinrichtungen.
 - Verbänden und Vereinen

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 und § 70 Absätze 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz erfüllt.
- (2) Um zum Studium zugelassen zu werden, ist zusätzlich ein achtwöchiges Vorpraktikum (320h) in einem anerkannten Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit zu absolvieren. Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und soll eine erste fachliche Orientierung geben. Dabei stehen das Kennenlernen des Berufsfeldes und der institutionellen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Studierende sollen so ihre Motivation zum Studium und zur Berufswahl hinterfragen und festigen.
- (3) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten. Dazu wird von der Praktikumsstelle ein schriftlicher Nachweis über den Zeitraum und die wichtigsten Aufgaben des Vorpraktikums ausgestellt. Bei einer einschlägigen Berufsausbildung kann auf Antrag das Vorpraktikum teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Praxisausschuss.
- (4) Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 69 des Thüringer Hochschulgesetzes durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (5) Voraussetzung zum Studium ist ein Praktikum oder eine berufliche Tätigkeit von mind. 8h/Woche (Arbeitsvertrag/Praktikumsvertrag) während des Studiums (Semester 1-6) in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit. Die Praktikumsstelle muss durch das Praxisamt bestätigt werden.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ führt nach sieben Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Immatrikulation in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ erfolgt (in der Regel) alle drei Jahre, sofern nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften beschlossen werden. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ kann nur innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern erfolgreich beendet werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Beruf 30 Stunden nicht überschreitet.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester: 4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 23 ECTS
2. Studiensemester: 4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 24 ECTS
3. Studiensemester: 5 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 26 ECTS
4. Studiensemester: 5 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 28 ECTS
5. Studiensemester: 4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 25 ECTS
6. Studiensemester: 4 Pflichtmodule (siehe Anlage 1) 24 ECTS
7. Studiensemester: 1 Pflichtmodule und die Bachelorarbeit (siehe Anlage 1) 24 ECTS

Die 6 Credits für studiengangsübergreifende Kompetenzen (Wahlmodul) können während des gesamten Studiums erworben werden. Hierzu können Angebote der beiden beteiligten Hochschulen, Angebote anderer Hochschulen sowie Angebote von externen Anbietern in Anspruch genommen werden.

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 25 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach Code, Modulname, Prüfungszeitpunkt (wann), Art, Prüfungsdauer in Minuten, Regelsemester, Credits und Gewichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt. Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatz 2 sind für sämtliche Module des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen müssen.
- (3) Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art(en) der Prüfungsleistung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Studierenden sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über Art(en) und Zahl der Prüfungsleistungen zu informieren.

§ 6 Theorie-Praxis-Transfer

- (1) Das praxisintegrierende Studium wird in drei Praxisschwerpunkten realisiert:
 - a. im Rahmen des im Selbststudium stattfindenden „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Lehrinhalte)
 - b. die in den Studienzirkeln bearbeiteten Aufgabenstellungen
 - c. die Praxisbegleitung/-reflexion vom 1. bis zum 6. Semester
- (2) Eine Verbindung zu den beruflichen Tätigkeitsfeldern stellen die Studierenden im Laufe des Studiums im Wesentlichen während der in den Studienzirkeln zu bearbeitenden Projektaufgaben her. Diese Projektaufgaben nehmen eine zentrale Rolle im Modul ein. Die Studierenden besprechen in den Studienzirkeln regelmäßig die im Modul gelehrt Lernprozesse und dokumentieren dies durch Protokolle
- (3) Für die Lehrveranstaltungen Praxisbegleitung/-reflexion besteht Anwesenheitspflicht. Die Credits für die Praxisschwerpunkte gehen aus der Anlage 1 dieser Ordnung sowie dem Modulkatalog hervor. Näheres regelt die Praxisordnung (PraO-BAJSA/Bbgl.) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (Anlage 2).

§ 7 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis

- (1) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 5 bestanden sind sowie der Nachweis zur Teilnahme bzw. Abgabe der Prüfungsleistungen des 6. Semesters erbracht wurde. Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 16 Wochen. Das Thema der BA-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm) nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Richtlinien "Standard Wissenschaftliches Arbeiten" der Fakultät. Die BA-Thesis wird in einem Exemplar als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.

§ 8 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräfttreten

Die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Jüdische Soziale Arbeit“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2024 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

Erfurt, den 18.12.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

Das Studium umfasst sieben inhaltliche Schwerpunkte, denen die Module zugeordnet werden (Modulbereiche).

Modulbereich 1 Human- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	
BJSA1010	Sozialisation und Erziehung
BJSA2010	Soziale Psychologie
BJSA3010	Sozialstruktur und soz. Ungleichheit
BJSA4010	Diversität und Inklusion
Modulbereich 2 Normativer und institutioneller Kontext	
BJSA2020	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates I
BJSA6010	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates II
BJSA4020	Organisation und Management I
BJSA5010	Organisation und Management II
Modulbereich 3 Profession	
BJSA1020	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit
BJSA3020	Theorien der Profession Sozialer Arbeit
BJSA4030	Forschung in der Sozialen Arbeit
BJSA7020	BA Thesis
Modulbereich 4 Methoden	
BJSA1030	Grundlagen Methodischen Handelns I
BJSA2030	Arbeit mit Familien und Gruppen
BJSA3030	Grundlagen methodischen Handelns II
BJSA4040	Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit
Modulbereich 5 Grundlagen des Judentums	
BJSA 3040	Modernes Hebräisch
BJSA 5020	Grundlagen des Judentums
BJSA 5030	Jüdische Religionspädagogik und Ethik
BJSA 6020	Jüdisches Leben in Deutschland
BJSA 7010	Jüdische Seelsorge und Lebensbegleitung
Modulbereich 6 Theorie Praxis Transfer	
BJSA1040	Theorie Praxis Transfer I
BJSA2040	Theorie Praxis Transfer II
BJSA3050	Theorie Praxis Transfer III
BJSA4050	Theorie Praxis Transfer IV
BJSA5040	Theorie Praxis Transfer V
BJSA6040	Theorie Praxis Transfer VI
Modulbereich Exkursion	
BJSA6030	Exkursion Israel

1.Semester

Code	Modulname	Modulart	Lehre in SWS/ Studien- zirkel	Semester	Lehrform	Art PL	Wann	Credits (ECTS)	Wichtung Gesamtnote in %
BJSA1010	Sozialisation und Erziehung	P	2/1	1	S	H(z); PmV(z) ¹	SB	6	5
BJSA1020	Einführung in das Studium der soz. Arbeit	P	2/1	1	S	H	SB	6	-
BJSA1030	Grundlagen Methodischen Handelns I	P	2/1	1	S	H(z); mP(z) ¹	SB	5	4
BJSA1040	Theorie Praxis Transfer I	P	1	1	Pr	AT	SB	6	-

2.Semester

BJSA2010	Soziale Psychologie	P	2/1	1	S	K90	SB	6	5
BJSA2020	"Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates I"	P	3/1	2	S	H(z); T(z) ¹	SB	7	6
BJSA2030	Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe/ Arbeit mit Familien und Gruppen"	P	2/1	2	S	H(z); mP(z) ¹	SB	5	4
BJSA2040	Theorie Praxis Transfer II	P	1	2	Pr	AT PB	SB	6	2

3.Semester

BJSA3010	Sozialstruktur und soz. Ungleichheit	P	3/1	3	S	H(z); mP(z) ¹	SB	7	6
BJSA3020	Theorien der Profession sozialer Arbeit	P	2/1	3	S	H(z); PmV(z) ¹	SB	6	5
BJSA3030	Grundlagen Methodischen Handelns II	P	2/1	3	S	mP	SB	5	-
BJSA3040	Modernes Hebräisch	P	2	3	S	AT	SB	2	-
BJSA3050	Theorie Praxis Transfer III	P	1	3	Pr	AT	SB	6	-

4.Semester

BJSA4010	Diversität und Inklusion	P	2/1	4	S	H(z); mP(z) ¹	SB	6	5
BJSA4020	Organisation und Management I	P	2/1	4	S	R(z); mP(z) ¹	SB	6	5
BJSA4030	Forschung in der Sozialen Arbeit	P	1/1	4	S	H(z); mP(z) ¹	SB	5	4
BJSA4040	Sozialraum-orientierung in der Sozialen Arbeit	P	1/1	4	S	Hu; mP ¹	SB	5	-
BJSA4050	Theorie Praxis Transfer IV	P	1	4	Pr	AT PB	SB	6	5

5.Semester

BJSA5010	Organisation und Management II	P	2/1	5	S	R(z); mP(z) ¹	SB	6	5
BJSA5020	Grundlagen des Judentums	P	3	5	S	müP; H(z) ¹	SB	6	5
BJSA5030	Jüdische Religionspädagogik und Ethik	P	3	5	S	müP(z); schP(z) ¹	SB	6	5
BJSA5040	Theorie Praxis Transfer V	P	1	5	Pr	AT	SB	7	-

6.Semester

BJSA6010	"Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates II"	P	2/1	6	S	H(z); T(z) ¹	SB	6	5
BJSA6020	Jüdisches Leben in Deutschland	P	3	6	S	müP; schP ¹	SB	6	-
BJSA6030	Exkursionsmodul	P	3	7	E	AT	SB	5	-
BJSA6040	Theorie Praxis Transfer VI	P	1	6	Pr	AT PK	SB	7	8

7.Semester

BJSA7010	Jüdische Seelsorge und Lebensbegleitung	P	4	7	S/Pr	Hu	SB	10	-
BJSA7020	BA Arbeit	P	1	7	S	BT	SB	14	16
	Studiengangübergreifende Kompetenzen	W		1-7		mP	SB	6	-

Legende:

AT	Aktive Teilnahme, Studienleistung unzensiert; Teilnahme an 80% der Veranstaltungszeit
BT	Bachelor-Thesis
E	Exkursion
Hu	Hausarbeit unzensiert: 6-8 Seiten)
H(z)	Hausarbeit zensiert: Umfang 10-12
K	Klausur im Umfang von n min
mP	modulspezifische Präsentation (mediale Darstellung z.B. Projektvorstellung, Planspiel, wissenschaftliches Poster)
müP	mündliche Prüfung
P	Pflichtmodul
PB	Praxisbericht
PK	Praxiskolloquium
PL	Prüfungsleistung
PmV	Präsentation mit Verschriftlichung (Ausformulierung der Präsentation; ca. 5 Seiten)
Pr	Praxis
R	Referat
S	Seminar
SB	studienbegleitend
schP	schriftliche Prüfung
T	Testat (eine oder mehrere schriftliche Leistungskontrollen (max.3)
W	Wahlmodul
(z)	zensiert
1)	Die jeweilige Prüfungsform bzw. Leistungsnachweis wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Anlage 2 Praxisordnung (PraO-BAJSA)

Praxisordnung (PraO-BAJSA) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Jüdische Soziale Arbeit“ und regelt den Ablauf der Praxismodule.
- (2) Gemäß §6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Jüdische Soziale Arbeit“ beinhaltet das praxisorientierte Studium sechs Praxismodule des Theorie-Praxis-Transfers, Modul BJSA 1040, Modul BJSA 2040, Modul BJSA 3050, Modul BJSA 4050, Modul BJSA 5040, BJSA 6040:
 - mit insgesamt 800h Praxiseinsatz:
 - BJSA 1040: 125h im 1. Semester
 - BJSA 2040: 125h im 2. Semester
 - BJSA 3050: 125h im 3. Semester
 - BJSA 4050: 125h im 4. Semester
 - BJSA 5040: 150h im 5. Semester
 - BJSA 6040: 150h im 6. Semester
 - Seminar Praxisbegleitung mit jeweils 1 SWS pro Semester und aktiver Teilnahme
Die Praxisbegleitseminare mit aktiver Teilnahme werden im 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Semester durchgeführt und in den Modulen 1040, 2040, 3050, 4050 und 5040 mit einem schriftlichen benoteten Praxisreflexionsbericht sowie im Modul 6040 mit einem mündlichem Praxiskolloquium abgeschlossen (nähere Bestimmungen in §7 und §10). Die Praxisanteile müssen im zeitlichen Rahmen der Praxisbegleitseminare absolviert werden.

§ 2 Dauer der Praxismodule

Die Praxismodule werden außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen Sozialer Arbeit abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis Sozialer Arbeit (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht eintreten. Die Geeignetheit der fachlich einschlägigen Arbeitsverhältnisse werden durch das Praxisamt der Fakultät inhaltlich vor Beginn des Studiums und dann jährlich geprüft.

Mindestens eine Praxisphase soll außerhalb des eigenen Anstellungsverhältnisses in einem anderen Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit bzw. bei einem anderen Träger Sozialer Arbeit abzuleisten. Geeignet dazu ist die Praxisphase im 5. Semester. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.

§ 3 Praxisausschuss und Praxisamt

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professor:innen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Student:innen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - der:die Leiter:in des Praxisamtes.
- (4) Der Praxisausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Professor:in zum:zur Vorsitzenden des Ausschusses und in der Regel die:den Leiter:in des Praxisamtes zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praxisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei Professoren:innen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praxisausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praxisausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praxisausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Praxisamt hat für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ insbesondere folgende Aufgaben*:
 - Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis vor Beginn des Studiums bzw. zu Beginn des 1. Semesters und danach jährlich
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praxisstellen für den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren oder Studierende, die ohne einschlägiges Arbeitsverhältnis am Studium teilnehmen
 - in diesem Zusammenhang Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung von Praxisanteilen sowie der Koordination der Praxisanteile in den drei oben benannten Praxischwerpunkten
 - die vorbereitende Organisation und Koordination der Module BJSA 1040, BJSA 2040 BJSA 3050, BJSA 4050, BJSA 5040 und BJSA 6040
 - die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften im einschlägigen Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit und Beratung bei allen im Zusammenhang mit den Praxisanteilen entstehenden Fragen
- in Zusammenarbeit mit dem Praxisausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung von Praxisanleiter:innenfortbildungen
- die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen die Praxisanteile betreffenden Fragen

*weitere Aufgaben siehe Praxisordnung BA „Soziale Arbeit“, BA „Pädagogik der Kindheit“, BA „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“, MA „Internationale Soziale Arbeit, MA „Beratung und Intervention“

§ 4 Modulziele

Die Praxisanteile in den benannten sechs Modulen des Theorie-Praxis-Transfers (§1) sollen

- die berufliche Praxis in personalen, sozialen, institutionellen und gesellschaftlichen Bezügen reflektieren,
- sozialpädagogische und sozialarbeiterische Handlungsfelder in Bezug auf die eigene Berufsbiographie überblicken,
- selbständige arbeitsfeldspezifische Praxistätigkeiten und den eigenen Lernprozess reflektieren,
- Probleme in der professionellen Praxis unter vertiefender Bezugnahme auf Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit analysieren,
- mit Hilfe von Ansätzen der Biographiearbeit das eigene professionelle Handeln reflektieren,
- unter Bezugnahme auf Methoden rekonstruktiver Sozialforschung ein vertiefendes Fallverstehen entwickeln,
- die professionelle Praxis unter Bezug auf Professionstheorien Sozialer Arbeit reflektieren,
- das eigene professionelle Selbstverständnis auf der Ebene des kritischen Diskurses reflektieren

§ 5 Zulassung von Praxisstellen

- (1) Die Praxissschwerpunkte werden mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert, wenn diese als fachlich einschlägig anerkannt ist (siehe § 7).
- (2) Die Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis Sozialer Arbeit erfolgt vor dem Studium bzw. zu Beginn des 1. Semesters und danach jährlich. Dazu muss ein aktueller Nachweis des Arbeitgebers eingereicht werden, in dem bestätigt wird, seit wann die/der Studierende in welcher Art des Anstellungsverhältnisses (befristet bis/unbefristet, Vollzeit/Teilzeit) in welcher Position im Unternehmen arbeitet und durch wen die/der Studierende in der Arbeitsstelle angeleitet wird (Name/Studienabschluss).
- (3) Steht der:die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er:sie in zugelassenen Praxisstellen die Praxismodule und Praxiserfahrungen von insgesamt 800h mit einer durchschnittlichen Verteilung nachweisen. Die Entscheidung über die Zulassung von Praktika trifft der Praxisausschuss. Da es sich um ein berufsbegleitendes Bachelor-Studium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Praktika werden mit dem Antrag auf Zulassung (Anhang A zur PraO-Jüdische Soziale Arbeit) als Praxisstellen beantragt. Bei noch nicht

zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxisanteils ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praxisamt einzureichen.

- (4) Mit der Anleitung in den Praxisstellen sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen (Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss) betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.
- (5) In strittigen Fällen entscheidet der Praxisausschuss.
- (6) Für den Fall des Eintretens der unter Absatz 3 geregelten Bedingungen gelten Praxiseinrichtungen als geeignet, die
 - in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit im Sinne der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (7) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praxisausschuss **widerrufen**, wenn
 - nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Studierende, die nicht in einem einschlägig anerkannten Arbeitsverhältnis Sozialer Arbeit stehen, schließen vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Praktikumsvertrag ab (Anhang B zur PraO-Jüdische Soziale Arbeit). Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn der Praxisphase entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Studienmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - c) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) eine:n Leiter:in nach § 5 Abs. 4 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) die Verpflichtung der Praxisstelle, einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen, die sich auf Dauer und Erfolg der Praxisphase beziehen sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthalten.

§ 7 Praxisinhalte, Praxisreflexionsbericht, Tätigkeitsnachweis

- (1) Die Praxisschwerpunkte für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ umfassen inhaltlich Tätigkeitsbereiche Sozialer Arbeit.
- (2) Im Rahmen der Veranstaltungen Praxisbegleitung/Praxisreflexion während der Praxiszeit in den Semestern 1 bis 6, insbesondere zur Selbst- und Tätigkeitsreflexion, haben die Studierenden am Ende des 2. und 4. Semesters einen Praxisreflexionsbericht zu erstellen. Dieser wird von einer Lehrkraft der Praxisbegleitung bzw. der Fakultät benotet und muss mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Nach Bestehen der Praxisreflexionsberichte, der Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zum Praxiskolloquium wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden Prüfung (Praxiskolloquium) im 6. Semester zugelassen werden.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 und gemäß § 11 dieser Ordnung ist der Praxisausschuss.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende der Praxisphase hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 9 Regelung für Studierende mit besonderen Bedürfnissen

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxismodule berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem:der Diversitätsbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen des praxisorientierten Studiums nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen teil
Praxisbegleitung – Praxisreflexion mit jeweils 1 SWS (1. bis 6. Semester):
 1. Semester: BJSA1040
 2. Semester: BJSA2040
 3. Semester: BJSA3050

- 4. Semester: BJSA4050
- 5. Semester: BJSA5040
- 6. Semester: BJSA6040

(3) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(4) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind:

- historische, theoretische und methodische Grundlagen der Fallarbeit in der Sozialen Arbeit
- Analyse der Organisationsstrukturen
- Rekonstruktive Fallarbeit in der Sozialen Arbeit (Einbezug der Biographiearbeit und Methoden rekonstruktiver Sozialarbeitsforschung) im jeweiligen Handlungsfeld
- Reflexion und professionstheoretisch fundierte Reflexion professionellen Handelns in der beruflichen Praxis im jeweiligen Handlungsfeld
- Transformation Praxis-Theorie-Praxis

Dabei gilt folgende Regelung: Vom 1. bis 6. Semester wird jeweils eine Prüfungsvorleistung in Form „aktiver Teilnahme“ erbracht. Die Modulprüfung erfolgt im 2. und 4. Semester durch einen benoteten Praxisreflexionsbericht, im 6. Semester durch das benotete Praxiskolloquium. Eine Notenverbesserung ist bei Bestehen (mindestens 4,0) des Praxisreflexionsberichts nicht möglich.

Aktive Teilnahme erfordert:

- a. regelmäßige Teilnahme und aktives mündliches Einbringen von Problemen und Besonderheiten im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
- b. mindestens eine mündliche Praxisreflexion oder eine mündliche Fallvorstellung je Praxismodul

Die Vorleistung durch die Praxisbegleitseminare wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Benotetes Praxiskolloquium

(1) Folgende Unterlagen müssen für die Zulassung zu dieser abschließenden Modulprüfung BJSA 6040 dem Praxisamt vorliegen:

- den Nachweis des Abschlusses der Praxismodule vom 1. bis zum 6. Semester,
- die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung - Praxisreflexion) für die Semester 1 bis 6,
- die Anmeldung zur Prüfung,
- der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Praxisreflexionsberichts.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen entsprechend der geltenden Termine des Prüfungsamtes dem Praxisausschuss vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht, wenn Gründe vorliegen, welche die Studierenden selbst zu vertreten haben:

1. die Meldefrist wurde versäumt,
 2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen wurden nicht oder nicht vollständig vorgelegt,
 3. die Anforderungen für eines der Praxismodule wurden nicht erfüllt,
 4. die Prüfung wurde bereits endgültig nicht bestanden oder es besteht an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung.
- (4) Über die Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Praxisausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15-minütigen Präsentation mit anschließendem 30-minütigen Fachgespräch mit zwei hauptamtlich Lehrenden der Fakultät. Das Bestehen dieser Prüfung ist eine der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird. Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider Prüfer/-innen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide Prüfer/-innen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.
- (6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Notenverbesserung ist bei Bestehen (mindestens 4,0) des Praxiskolloquiums nicht möglich.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während eines Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftplichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftplichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftplichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.

Anhang A zur PraO- BAJSA: Zulassungsantrag Praxisstelle

Anhang B zur PraO- BAJSA: Praktikumsvertrag

Anhang C zur PraO- BAJSA: Tätigkeitsnachweis

Anhang A

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361-6700 3013,
Fax - 3043, E-Mail: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

**Antrag auf Zulassung als Praxisstelle für Studierende der
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt
Studiengang BA „Jüdische Soziale Arbeit“**
(gemäß § 5 der Praxisordnung im BA-Studiengang Jüdische Soziale Arbeit)

Angaben zur Praxisstelle

Konzeptionelle Ausrichtung / Aufgabenbereiche der Praxisstelle im Praktikum:

Name Praxisanleiter:in: _____

Studienabschluss: _____

Staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in bzw. Sozialarbeiter:in: ja ☐ nein ☐
(wird mit einem grundständigen Studienabschluss Soziale Arbeit erteilt)

Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld: _____ (bitte Dauer angeben)

- ☐ Ich bin einverstanden, dass die Angaben auf diesem Formular ausschließlich für die Kontaktaufnahme durch die FH Erfurt erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und im Intranet der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften veröffentlicht werden. Sie werden nicht an Dritte außerhalb der Fakultät weitergegeben.
(bitte ankreuzen)

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel Praxisstelle

Die Zulassung ist vom Tag der Genehmigung **zunächst für 3 Jahre gültig**. Sie kann vom Praxisausschuss widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht gegeben waren bzw. wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die Zulassung ist an die Akzeptanz des Praktikumsvertrages gebunden.

Antrag genehmigt am _____

Unterschrift und Stempel Praxisamt

Anhang B

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt,
Tel. +49 361-6700 3013, Fax - 3043, E-Mail: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

- ☐ 1. Semester Modul BJSA 1040 (125 h)*
- ☐ 2. Semester Modul BJSA 2040 (125 h)*
- ☐ 3. Semester Modul BJSA 3050 (125 h)*
- ☐ 4. Semester Modul BJSA 4050 (125 h)*
- ☐ 5. Semester Modul BJSA 5040 (150 h)*
- ☐ 6. Semester Modul BJSA 6040 (150 h)*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

zwischen

.....
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; E-Mail-Adresse
.....

.....
- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

der/dem Studierenden:

.....
Name, Vorname
.....

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; E-Mail-Adresse
.....

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter (Pflicht)Bestandteil des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praktikumsvertrag basiert auf den studiengangsspezifischen Bestimmungen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird mit wöchentlich durchschnittlich _____ Stunden durchgeführt.
2. Beginn/Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Gesamtstunden

3. Für die:den Studierende:n besteht während der Semester kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen für das Praxismodul nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.
3. Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus
4. Feiertage, Schließzeiten und Krankzeiten sind entsprechend nachzuarbeiten.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem:der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der in § 2 benannten Bestimmungen.
2. Als Praxisanleiter:in wird benannt: _____
Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die:den Studierende:n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) und im Falle einer vorheriger Absprache/Festlegung eine Beurteilung.
4. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der:des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der:die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die Kosten übernehmen die Praxisstellen.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

2. Die:der Studierende ist während des Praktikums nicht durch das Studierendenwerk bzw. die Hochschule haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.
3. Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praxisamt vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitz des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der*dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

.....
Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

.....
Studierende:r
Unterschrift

....., den.....
Ort / Datum

....., den.....
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den

.....
Vorsitz Praxisausschuss
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

Anhang C

Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum

- ☐ 1. Semester Modul BJSA 1040 **(125 h)***
- ☐ 2. Semester Modul BJSA 2040 **(125 h)***
- ☐ 3. Semester Modul BJSA 3050 **(125 h)***
- ☐ 4. Semester Modul BJSA 4050 **(125 h)***
- ☐ 5. Semester Modul BJSA 5040 **(150 h)***
- ☐ 6. Semester Modul BJSA 6040 **(150 h)***

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Frau:Herr _____

geb. am : _____ in _____

Student:in der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“

hat in der Praxisstelle _____

(Adresse, Telefonnummer)

in der Zeit vom: _____ bis: _____

ein Praktikum über _____ Wochen mit _____ Gesamtstunden
abgeleistet.

Er:Sie hat die geforderten Leistungen für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten : _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt Vom 17. Januar 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), sowie des § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 -644-), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt die folgende Satzung. Das Präsidium hat die Satzung am 21.12.2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat am 12. Januar 2024, Az. 1050-R4.2-5515/61-16-2482/2024, die Satzung genehmigt.

Artikel 1

Die Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt vom 27. September 2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 75, S. 369) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Gebühren und Auslagen, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 ThürHGEG erhoben werden, werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. Im Übrigen gilt das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzende Verwaltungskostenordnungen nach § 21 ThürVwKostG in der jeweils geltenden Fassung. Soweit für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen Entgelte erhoben werden, sind diese durch die Hochschulleitung auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation unter Berücksichtigung der erforderlichen Personal- und Sachkosten sowie der Nutzung vorhandener Ressourcen der Hochschule festzulegen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „muss“ das Wort „die“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Vertragsaufhebung für das weiterbildende Studium kann ohne Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren oder Entgelten gemäß Nummer 2.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) nur bis zu dem für das weiterbildende Studium jeweils individuell festgesetzten Termin erfolgen.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Fall der Vertragsaufhebung nach Satz 1 wird eine Gebühr für die Verarbeitung der Vertragsaufhebung gemäß Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ am Satzende die Wörter „und der*dem Studierenden die Fortsetzung des Studiums nicht zumutbar ist“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall werden auf Antrag der*des Studierenden in Textform der*dem Antragsteller*in die noch ausstehenden Gebühren oder Entgelte erlassen abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 20 Prozent.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG in grundständigen, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengängen wird eine Gebühr gemäß Nummer 2.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.“

3. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.“

4. Der bisherige § 11 wird § 12.

5. In der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt (Gebührenverzeichnis) erhalten die Gebührentatbestände der Nummer 2 die folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Betrag in €
2	Gebühren für das weiterbildende Studium		
2.1	Gebühren / Entgelte für das weiterbildende Studium	wird individuell für jedes Angebot geregelt	50 bis 30.000 je Teilnehmende*n/ Studierende*n
2.2	Gebühren für Ratenzahlung weiterbildendes Studium	je Rate	10
2.3	Gebühr für die Bearbeitung der Stornierung gemäß § 3 Abs. 3	je Stornierung der Teilnahme an einem Zertifikatskurs	25
		je Stornierung der Teilnahme an einem Studiengang	100
2.4	Gebühr für das Eignungsfeststellungsverfahren für grundständige, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge gemäß § 3 Abs. 5	je Prüfung	100

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 17. Januar 2024

Präsident
Prof. Dr. Frank Setzer

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Justizariat
Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7031, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Mailan Rodriguez, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.